

Ibendahl, Werner (MI)

Von: Sümening, Ute (MI)
Gesendet: Freitag, 9. Januar 2015 09:07
An: LAB-NI-FB2-BS; LK Celle; LK Cuxhaven; LK Diepholz; LK Gifhorn; LK Goslar; LK Göttingen; LK Hameln-Pyrmont; LK Harburg; LK Heidekreis; LK Helmstedt; LK Hildesheim; LK Holzminden; LK Lüchow-Dannenberg; LK Nienburg; LK Northeim; LK Osterholz; LK Osterode; LK Peine; LK Rotenburg; LK Schaumburg; LK Stade; LK Uelzen; LK Verden; LK Wolfenbüttel; Region Hannover; Stadt Braunschweig; Stadt Celle; Stadt Cuxhaven; Stadt Göttingen; Stadt Hameln; Stadt Hannover; Stadt Hildesheim; Stadt Lüneburg; Stadt Salzgitter; Stadt Wolfsburg; LK Ammerland; LK Aurich; LK Cloppenburg; LK Emsland; LK Friesland; LK Grafschaft Bentheim; LK Leer; LK Oldenburg; LK Osnabrück; LK Vechta; LK Wesermarsch; LK Wittmund; Stadt Delmenhorst; Stadt Emden; Stadt Lingen; Stadt Oldenburg; Stadt Osnabrück; Stadt Wilhelmshaven
Cc: Ibendahl, Werner (MI)
Betreff: 20150109 RdErl. 09.01.2015, Nachweis Sicherung LU bei Studierenden, Sperrkonto pp. Schr. AA., an ABH
Anlagen: 00206B8E35E7141218173707.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig: Sonntag, 18. Januar 2015 18:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vertretung für Herrn Ibendahl übersende ich ein Schreiben des Beauftragten für den Rechts- und Konsularbereich einschl. Migrationsfragen, Dr. Schmidt-Bremme, bezüglich Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen von Aufhalten zum Studium (§16 Abs. 1 AufenthG) mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Sümening
Nds. Ministerium für Inneres und Sport
-Referat 61-
Lavesallee 6
30169 Hannover
Tel. 0511/120-6466
Mail: ute.suemening@mi.niedersachsen.de



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An die
Abteilungsleitungen Ausländerrecht
der Innenministerien und Senatsverwaltungen für
Inneres der Länder

nachrichtlich:
Bundesministerium des Innern
Hochschulrektorenkonferenz

Dr. Götz Schmidt-Bremme
Beauftragter für den Rechts-
und Konsularbereich
einschl. Migrationsfragen

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)3018-17-2726
FAX + 49 (0)3018-17-5-2726

5-B-2@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen von
Aufhalten zum Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG)**
HIER **Alternativen zum deutschen Sperrkonto**
ANLAGE Aktualisierter Beitrag „Studenten“ des Visumhandbuchs
GZ (bitte bei Antwort angeben) 508-516.20

Berlin, 18. Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern komme ich auf ein Thema zurück, das bereits am Rande des letzten Erfahrungsaustausches mit den Ausländerbehörden im Oktober angesprochen wurde: Formen des Finanzierungsnachweises für Studentenvisa.

Studierende haben im Visumverfahren nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die im Zusammenhang mit ihrem Studium entstehenden Kosten zu decken. Den Studierenden stehen hinsichtlich der Nachweisführung verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, insbesondere die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern und die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto, die Vorlage einer Verpflichtungserklärung oder einer Stipendienzusage. Ziff. 16.0.8.1 VwV-AufenthG führt dazu beispielhaft einige Formen auf („insbesondere“).

Derzeit weisen etwa 85% der Studierenden die Sicherung ihres Lebensunterhalts durch die Eröffnung eines Sperrkontos in Deutschland nach. Dieser Weg einer Kontoeröffnung aus dem Ausland ist nicht immer einfach. Neben den Angeboten einiger regionaler Geldinstitute bietet bundesweit nur die Deutsche Bank AG Sperrkonten für ausländische Studierende an. Staatsangehörige einzelner Staaten sind von dem Angebot ausgeschlossen.

Das Auswärtige Amt hat daher in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern zwei weitere Modelle des Finanzierungsnachweises in das Visumhandbuch aufgenommen und die Auslandsvertretungen aufgefordert, diese entsprechend zu nutzen:

1. Ausländisches Sperrkonto:

Die Sicherheitsleistung für eine einjährige Finanzierung kann auch auf ein Sperrkonto bei einem durch die Auslandsvertretung als vertrauenswürdig eingestuften Geldinstitut vor Ort eingezahlt werden. Nachdem der ausländische Studierende eingereist ist, eröffnet er in Deutschland ein Sperrkonto, auf das der Betrag überwiesen wird. Erst von diesem Zeitpunkt an kann der Studierende über die Sicherheitsleistung verfügen.

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, mit den lokalen Banken entsprechende Angebote zu besprechen. Bei diesem Modell ist indes zu erwarten, dass sie in einzelnen Ländern mangels geschäftlichen Interesses der Banken oder rechtlichen Hindernissen nicht umgesetzt werden können.

2. Verlässliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern:

Zudem werden die Auslandsvertretungen gebeten, die lokale Verlässlichkeit der Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern durch Kontoauszüge örtlicher Banken zu prüfen und als Nachweis der Finanzierung zu akzeptieren. Grundsätzlich kommen für diesen Finanzierungsnachweis nur Kontoauszüge von durch die Auslandsvertretung als vertrauenswürdig eingestuften Geldinstituten in Betracht.

Mit diesem Ansatz sollen die gemeinsamen bildungs- und migrationspolitischen Ziele von Bund und Ländern sichergestellt werden: Engagierten ausländischen Studierenden muss ein gesicherter Weg nach Deutschland offen stehen. In den vergangenen vier Jahren konnten wir die Anzahl erteilter Studienvisa mehr als verdoppeln: Diesen Weg wollen und müssen wir weiter beschreiten – hochschulpolitisch und für die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit unseres Landes.

Wir bitten Sie, diese Alternativen zum Sperrkonto bei der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts von Studierenden an die Ausländerbehörden Ihres Landes weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Schmidt-Bremme